

Schaft hervorragender Wissenschaftler und Persönlichkeiten mit anerkannten schöpferischen Verdiensten um die Wissenschaft. Zu ihr gehören die Akademiemitglieder (Ordentliche und Korrespondierende Mitglieder), die Ehrenmitglieder der Akademie und die Gäste der Klassen (Hospitanten gemäß § 9).

## § 2

### Aufgaben und Arbeitsweise

(1) Die Akademie arbeitet und forscht in folgenden Einrichtungen:

- a) im Plenum und in den Klassen,
- b) in den Sektionen und Sektionskonsilien, zu denen Sektionen zusammengefaßt sind,
- c) in Forschungseinrichtungen (im folgenden Institute genannt) und Arbeitsgemeinschaften, zu denen Institute zusammengefaßt sind,
- d) in Forschungsbereichen, zu denen Sektionskonsilien und Arbeitsgemeinschaften der Institute zusammengefaßt sind.

(2) Die Akademie und ihre Einrichtungen arbeiten bei der wirksamen Verbreitung ihrer Forschungsergebnisse mit Vertretern der Praxis und mit den zuständigen staatlichen Organen der Deutschen Demokratischen Republik zusammen.

(3) Die Akademie trägt zur Fortbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei. Sie wirkt in der Lehr- und Ausbildungstätigkeit mit den Universitäten und Hochschulen zusammen.

(4) Die Akademie kann die nationale Vertretung der Wissenschaft gegenüber dem Ausland in internationalen wissenschaftlichen Institutionen und Organisationen übernehmen und in ihnen Mitgliedschaften erwerben.

## § 3

### Rechtsform und Sitz

Die Akademie ist juristische Person. Ihr Sitz ist Berlin. Sie führt ein Dienstsiegel und ein Traditionssiegel.

## § 4

### Akademiemitglieder

(1) Zu Akademiemitgliedern können Wissenschaftler gewählt werden, die nach Persönlichkeit und wissenschaftlicher Leistung die Wissenschaft und die Gesellschaft maßgebend bereichern.

(2) Es ist Pflicht der Akademiemitglieder, in persönlicher oder kollektiver Forschung oder durch Mitwirkung bei der Leitung der wissenschaftlichen Angelegenheiten nach neuen Erkenntnissen zu suchen, dabei dem Wohl der Völker zu dienen und das Ansehen der Akademie zu wahren und zu mehren.

(3) Die Akademiemitglieder erhalten durch die Akademie Förderung ihrer wissenschaftlichen Arbeit.

(4) Akademiemitglieder haben das Recht, den Titel „(Ordentliches bzw. Korrespondierendes) Mitglied der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin“ zu führen.

(5) Die Akademiemitglieder erhalten das Jahrbuch der Akademie und auf Wunsch Abhandlungen und Sitzungsberichte des Plenums und der Klassen.

(6) Den neu gewählten Akademiemitgliedern wird vom Präsidenten in besonderem Akt die Ehrennadel der Akademie überreicht.

## § 5

### Ordentliche Mitglieder

(1) Akademiemitglieder, die regelmäßig an den Sitzungen und Arbeiten des Plenums und ihrer Klassen teilnehmen, sind Ordentliche Mitglieder.

(2) Die Zahl der Ordentlichen Mitglieder beträgt bis zu 90. In diese Zahl sind Ordentliche Mitglieder, die gemäß § 7 Abs. 5 von ihren Pflichten entbunden sind, nicht einbezogen.

(3) Die Ordentlichen Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in geschäftlichen Angelegenheiten. Sie sind berechtigt und verpflichtet, an wissenschaftlichen Unternehmungen des Plenums und der Klasse mitzuwirken, die in ihr Fachgebiet fallen. Sie sind verpflichtet, ihre Abwesenheit bei Sitzungen und Arbeiten des Plenums und der Klassen rechtzeitig zu entschuldigen.

(4) Die Ordentlichen Mitglieder beziehen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung für ihre Mitarbeit in der Akademie eine Dotation.

## § 6

### Korrespondierende Mitglieder

(1) Korrespondierende Mitglieder sind Akademiemitglieder, die sich der Akademie ohne regelmäßige Beteiligung an den Sitzungen des Plenums und der Klasse verbunden halten.

(2) Die Korrespondierenden Mitglieder haben das Recht, an den wissenschaftlichen Sitzungen, Vorträgen, Beratungen und Unternehmungen des Plenums und der Klasse ihres Fachgebietes teilzunehmen.

(3) Für eine regelmäßige maßgebende Mitwirkung an wissenschaftlichen Unternehmungen der Klassen oder des Plenums kann das Geschäftsführende Präsidium auf Vorschlag der Klasse ihres Fachgebietes Korrespondierenden Mitgliedern gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung eine Dotation zuerkennen.

## § 7

### Sonderregelungen

(1) Auf Antrag eines Ordentlichen Mitgliedes kann das Geschäftsführende Präsidium die ständige Tätigkeit in leitenden Organen der Wissenschaft der Mitwirkung in akademischen Gremien für eine bestimmte Zeit gleichsetzen.

(2) Hat ein Ordentliches Mitglied einen Wohnsitz, der von dem Sitz der Akademie erheblich entfernt ist, kann das Geschäftsführende Präsidium dieses Mitglied in bestimmtem Umfang von seinen Pflichten gegenüber der Akademie beurlauben.

(3) Das Plenum kann auf Antrag des Präsidenten oder des betreffenden Akademiemitgliedes eine korrespondierende Mitgliedschaft in eine ordentliche umwandeln.

(4) In gleicher Weise kann eine ordentliche Mitgliedschaft in eine korrespondierende umgewandelt werden.